

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No 23.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 5317.

Hannover,  
Sonnabend, 5. November 1898.

Inserate kosten pro 3gespaltene Zeile ober deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Leinstr. 31. Verlag: Gieselerde 9A.

7. Jahrg.

## Zur Beachtung.

Die Adresse des Ausschusses ist: Jakob Streb, Offenbach a. M., Gullaw-Adolfstr. 30.

Alle Zuschriften, Abrechnungen und die für den Kassierer bestimmten Geldsendungen sind zu richten nach

Leinstraße 31, 3. Etage.

Bei den Geldsendungen ist anzugeben, wofür die Beträge zu verrechnen sind.

Seit 1. Oktober sind die erhöhten Beiträge zu erheben.

Die Nachträge zum Statut sind den Bevollmächtigten zugesandt. Sollte eine Zahlstelle die Nachträge nicht erhalten haben, so ist sie übersehen, in solchem Falle bitten wir Nachricht per Karte. Wir gedenken, die Bücher und Stempel für Hilfskassierer, die Streiklisten und Marken im Laufe der kommenden Woche zum Versand zu bringen. Bis jetzt sind uns die Sachen noch nicht geliefert worden, das mögen verschiedene drängende Besteller beherzigen.

Noch immer gehen uns Mittheilungen betreffs des Vereinsanzeigers zu. Die Kollegen wollen sich erinnern, daß der Verbandstag beschlossen hat, den Versammlungs-Anzeiger nur vierteljährlich zu veröffentlichen. Wir können also die Wenderungen nicht bringen.

Die Vorsitzenden von Agitationskommissionen, die uns ihre Adresse noch nicht mitgeteilt haben, wollen dies umgehend thun, weil in aller kürzester Zeit die Gau-eintheilung erfolgen soll und wir dabei die bestehenden Kommissionen soweit als möglich berücksichtigen wollen.

Mit kolleg. Gruß

A. Brey.

## Die preussische Fabrik-Inspektion 1897.

Vor kurzem ließ die preussische Regierung offiziös ankündigen, daß sie demnächst die 1890 begonnene Reform der Vermehrung ihrer Aufsichtsbeamten zum Abschluß bringen werde. In Aussicht seien damals 100 Gewerbeinspektoren genommen, wovon z. Bt. noch 9 fehlten; diese würden im nächstjährigen Etat vervollständigt und dann punktuell. Nun muß ja anerkannt werden, daß Preußen seine Inspektion seit 1891 bedeutend verbesseert hat; wie wenig aber selbst der Gegenwartsstand auch nur dem minimalsten Bedürfnis genügt, ergibt sich aus den nackten Revisionsziffern, wonach in 15 von 27 Bezirken, worüber uns Betriebszahlen vorliegen, im Höchstfalle 73,9 Proz. (Köln), im Mindestfalle aber nur 21,8 Proz. (Breslau) der unterstellten Betriebe revidirt werden konnten. In letzterem Bezirk mußte also die Beamtenzahl wenigstens vervierfacht werden, damit jeder Betrieb auch nur einmal im Jahre von Inspektionsbeamten besucht werden könnte. Wie da schon von einem „Abschluß“ die Rede sein kann, während uns das bisher Geleistete selbst als Anfang noch zu zaghaft erschien, ist nur dann zu verstehen, wenn man die Stellung der Regierung zum Unternehmertum erwägt. Vergessen wir nicht, daß der Kurs Posadowsky-Necke regiert, der den Industriellen bereits Zusicherungen hinsichtlich der Versicherungreform und der Streikbekämpfung gemacht hat und der vor einem Jahre als sein Programm die Vertagung der Arbeiterschutzreform verkündete.

Es ist bei dem Widerwillen der Industriellen gegen die Inspektion, wofür jeder Jahresbericht interessante Belege liefert, nur zu leicht verständlich, daß wir es auch hier mit einem Zugeständnis an die Scharfmacherliques zu thun haben, die auch auf diesem Gebiete ihren reaktionären Widerstand entfalten. Das ist um so schlimmer für die Stellung Preußens, als gerade jetzt eine Reform die andere drängt: die Anstellung weiblicher Inspektoren, verwirklicht in Bayern, Baden und Hessen, die Anstellung von durch Arbeiter gewählten Assistenten und die Reform der Berginspektion. Von alledem ist es in Preußen mäusehinstill geworden; die Reaktion will nichts von Reform wissen, und damit hat sich der beschränkte Unterthanenverstand abgefunden.

Da muß es fast noch als Glück bezeichnet werden, daß wir noch keine reichsweite Inspektion haben, indem der süddeutsche Partikularismus wenigstens den Zeitforderungen Rücksicht trägt und durch sein Beispiel die verpreußten Staaten zur Nachfolge zwingt. Und nachfolgen müssen sie, dagegen wird ihnen alles Sträuben nichts helfen; je weiter sie zurückbleiben, desto weiter wird die Unzufriedenheit um sich greifen, bis sie schließlich nothgedrungen erfüllen müssen, was freiwillig ihnen billigen Ruhm verschafft hätte.

Die Stellung des Unternehmertums zur Inspektion ist am ehesten aus seinem Verhalten zum Arbeiterschutz zu beurtheilen. Unser Urtheil kann da nur höchst kritisch ausfallen, denn sowohl die Jugendschutz als auch die Arbeiterinnenschutzvergehen sind gegenüber den Vorjahren gestiegen, die ersteren von 9895 auf 10 045 Fälle, die letzteren von 3221 auf 3455 Fälle; trotzdem wurden 133 Jugendschutz- und 107 Arbeiterinnenschutz-Uebertreter weniger als im Vorjahre bestraft. Gerade diese Zahlen sind höchst interessant bei Beurtheilung der angeforderten Zuchthausvorlage, die die Koalitions-länder mit schwersten Strafen bedroht, weil sie bei Streiks terroristisch vorgingen. Während nach der neuesten Streikstatistik auf je 1000 Streikende etwa 2,2 Bestrafte (nach § 153) kommen, entfallen im Jahre 1897 auf je 1000 Jugendausbeuter in Preußen 194 Uebertreter, 437 Vergehen und 30 Bestrafte, auf je 1000 Arbeiterinnenausbeuter 74 Uebertreter, 107 Vergehen und 8,4 Bestrafte. Die Strafziffern des Unternehmertums wären 40 bis 90 mal höher, als die der Arbeiter, wenn wie bei letzteren alle Uebertreter zur Verantwortung gezogen würden. Und das sind die Leute, denen die Arbeiter noch viel zu milde behandelt werden. Einen schlimmeren Lohn auf den Rechtsstaat kann es gar nicht geben. Der ostpreussische Beamte stellt für seinen Bezirk fest, daß alle Unternehmer, die in ihren Betrieben Kinder beschäftigen, auch die diesbezüglichen Gesetzesvorschriften mißachtet haben.

Der Arnberger Gewerbeberath wirft den Behörden und Gerichten vor, daß sie vielfach bei Beurtheilung von Arbeiterschutzvergehen eine den Industriellen günstige Auffassung zu Tage treten lassen, da einzelne Polizeibeamte die Unternehmer bei derartigen Vergehen zu entschuldigenden versuchten und die Gerichte in der Regel nur Geldstrafen von 3-20 Mk. verhängen, und das bei Vergehen, die das Gesetz bis 2000 Mk. Geld- oder 6 Monate Freiheitsstrafe bedroht! Ähnlich kritisch äußern sich noch andere Berichte (Westpreußen, Potsdam, Düsseldorf, Trier etc.), und der Düsseldorfer Regierungspräsident mußte sogar die Staatsanwälte anweisen lassen, in jedem einzelnen Falle zu niedriger Bestrafung Berufung einzulegen, was freilich wenig helfen wird, da in der Regel die Staatsanwälte selber für niedrige Strafen plaidiren und sich des Rechtes der Berufung begeben. Erst die Zuziehung von Arbeitern zur Rechtsprechung oder die Ueberweisung der Gewerbeordnungsvergehen an Gewerbegerichtsstammern wird dem beleidigten Gerechtigkeitsgefühl Genußthun und dem Arbeiterschutzgesetz Achtung verschaffen. Die Kinderarbeit in Fabriken hat ganz bedeutend zugenommen und zwar zu allermeist in den westlichen Provinzen, die über Arbeitermangel nicht zu klagen hatten. Aber auch die unkontrollirte Kinderarbeit in kleinen und hausindustriellen Betrieben ist in weiterer Zunahme begriffen, wie zahlreiche Gerichtsstellen (Breslau, Erfurt, Arnberg, Düsseldorf, Aachen etc.) beweisen. In Mühlhausen i. Th. mußte die Polizeibehörde die Nachtbeschäftigung von Kindern verbieten; leider bezieht sich dieses Verbot nur auf Austräger, Regelauffseher, Aufwartungsdienste und Handel, nicht aber auf die eigentliche hausgewerbliche Beschäftigung. Hier kann nur durch Gesetz Hilfe geschaffen werden; trotz der vorjährigen Erhebungen des Reichsanwalters späht man vergebens nach einer Vorlage betr. Verbot jeder gewerblichen Kinderbeschäftigung. Der Staat der Sozialreform versagt selbst da, wo es sich um schutzbedürftige Kinder handelt.

Auch die Arbeiterinnenbeschäftigung hat eine Zunahme erfahren, die die vorjährige noch übersteigt. Die Ursache davon ist in dem andauernden Geschäftsaufschwung und in dem Verlangen der Unternehmer nach billigen Arbeitskräften, wie auch in der zunehmenden Abneigung weiblicher Personen gegen das Dienstverhältniß in der Familie zu erblicken, eine Folge der reaktionären Gesindeordnungen, deren

Ueberlebtheit gerade dadurch demonstriert wird, daß sich die Bevölkerung immer mehr ihren Pflichten entzieht. Freilich ist die Fabrikarbeit für Frauen auch keineswegs ein Eldorado; niedrige Löhne und mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskräfte sind an der Tagesordnung und oft nutzen selbst Ermahnungen und Strafen bei den Unternehmern nichts. Im Bezirk Düsseldorf wurde eine Arbeiterin schon 4 Wochen nach ihrer Niederkunft mit Ziegel-Larren beschäftigt gefunden. Auch mußte hier eine unverheirathete Arbeiterin mit 6 Arbeitern in einem gemeinsamen Dachraum schlafen. Lobenswerth ist die Anregung der Regierung, daß die Aufsichtsbeamten auf die Beschaffung von Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, die stehend arbeiten müssen, hinwirken sollten. Bei den Unternehmern stießen sie aber vielfach auf Widerstand, da letztere fürchten, daß dabei die Produktion und damit die Plusmacherei eine Einbuße erlitte; der Profit steht ihnen aber höher, als die Gesundheit und das Leben der Arbeitskräfte, die gerade wegen des ermüdenden Stehens einer höheren Unfallsgefahr ausgesetzt sind. Bezeichnend ist es auch, daß der Erfurter Beamte Jahr für Jahr Fälle anführt, in denen Arbeiterinnen von ihren Unternehmern oder deren Beauftragten zur Duldung unsittlicher Handlungen verführt werden und dieserhalb einen erhöhten Arbeiterinnenschutz verlangt. Würden alle Inspektoren gleiche Nachforschungen anstellen, so würde das sehr zur Charakteristik des herrschenden Gesellschaftssystems beitragen.

Die Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen hat trotz des erhöhten Arbeiterinnenbedarfs etwas nachgelassen, was jedenfalls auf die strengere Prüfung der Ausnahmegesuche auf ihre Geselchtheit zurückzuführen ist. Daß trotzdem noch sehr viele ungeselchliche und unnützige Bewilligungen vorkommen, beweisen die fortgesetzten Remonstrationen der Aufsichtsbeamten gegen die polizeibehördliche Bewilligungspraxis und das Verlangen, die Ausnahmebewilligungen der Inspektion zu übertragen, was natürlich aus Rücksicht auf das Unternehmertum, dem die Ausnahmen möglichst erleichtert werden sollen, nicht geschieht. Hier sei das Gleiche bezüglich der Ausnahmen von der Sonntagsruhe bemerkt. So wies der Potsdamer Gewerbeberath einer Polizeibehörde, die einem Unternehmer für Militärlieferungen Sonntagsarbeit „aus öffentlichem Interesse“ gestattet hatte, nach, daß sie in diesem Falle das militärfiskalische, bezw. finanzielle Interesse eines einzelnen Truppentheils mit dem öffentlichen Interesse verwechselt habe. Wer kann aber auch so feine Unterschiede von niederen Polizeiorganen, deren Verständnis vielleicht nur auf dem Kaiserhofe ausgebildet ist, erwarten. Uebrigens hat der neue Regierungskurs sein agrarisches Wohlgefallen ebenfalls in einer sehr wenig angebrachten Beschränkung der Sonntagsruhe bethätigt, indem er den Kaiserlichen weitere Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit gewährte. Die andere Bundesrathsverordnung vom 16. Oktober 1897 läßt nun, wie der Beamte für Westpreußen konstatiert, noch mehr Sonntagsarbeit zu, als die Gewerbetreibenden selbst in der f. Z. protokolllarisch festgelegten Erklärung als erforderlich bezeichnet hatten. So wird der Arbeiterschutz gefördert!

(Schluß folgt.)

## Ländliches Arbeiteridyll aus Oberhessen.

Auf einem Gute in Oberhessen wird den für Frühjahr, Sommer und Herbst gemieteten Mädchen die Vergütung für Her- und Wiederheimreise vierter Klasse — etwa 2 Mk. pro Person — vertragsgemäß versprochen, wenn sie sich zur Zufriedenheit der Herrschaft resp. des Verwalters betragen.

Nun ist der Verwalter nach dem Offenbacher Abendblatt aber ein sehr gestrenger Herr. Punkt 10 Uhr Abends schließt er das Gebäude ab, in dem die Mädchen schlafen. Kommen nun die armen Geschöpfe später wie 10 Uhr, was doch kein Wunder ist, da ländliche Tagelöhnerinnen bei ihrem Spaziergang im Wald keine zierlichen Taschenuhren zu tragen pflegen, so sind sie gezwungen, die Nacht über draußen zu bleiben. Diese Strafe genügt aber dem gestrengen Herrn Verwalter noch nicht. Er demüthigt andern Tags auch noch die Mädchen bei der Polizei auf Grund des Art. 93 des Hess. Pol.-Str.-Ges.-Buches, welcher also lautet: „Dienstboten, welche ohne Erlaubniß der Herrschaft . . . über Nacht aus dem Hause sich ent-

fern... sollen mit Geldstrafe von 1 bis 5 fl. (Gulden) oder Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft werden. Mit bemerkenswerther Schnelligkeit laufen daraufhin auch die Strafzettel ein. Ein der „Frankf. Volksstimme“ im Original vorliegender Zettel lautet auf 1 Mt. Strafe und 1,10 Mt. Kosten. — Wegen Vergehens gegen Art. 93 des P.-Str.-G.-B. —, wofür als Beweismittel bezeichnet ist der Guts-Verwalter!

Nun sage noch Einer, daß auf dem Lande nicht in väterlicher Fürsorge der Diensthofen gedacht wird. Die armen Mädchen haben natürlich keine Ahnung, wie sie sich zu verhalten haben und zahlen die Strafe. Jawohl: Strafe! Wer aber bestraft ist, kann sich unmöglich zur „Zufriedenheit der Herrschaft“ betragen haben. So kommt es dann, daß bei Ablauf des Diensthofenvertrages die arme Herrschaft für die Eisenbahnfahrt nichts bezahlen kann. — Die Mädchen haben sich ja leider nicht zur Zufriedenheit betragen!

### Ein strammeres Vorgehen

scheint man von der Polizei gegen die Gewerkschaften zu belieben, wie aus folgender, dem Bevollmächtigten der Zahlstelle Berlin zugestellten polizeilichen Aufforderung zu schließen ist:

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Polizei-Präsident.

Journ.-Nr. 7473. P.-J. III D.

Es wird ersucht, in der Antwort das vorstehende Journalzeichen anzugeben.

Sie werden hierdurch aufgefordert, ein Nachtrags-Verzeichnis der seit dem 5. September 1896 der Zahlstelle Berlin des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands beigetretenen bzw. aus derselben ausgeschiedenen Mitglieder, enthaltend Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung, innerhalb 8 Tagen hierher einzureichen. Gleichzeitig werden Sie angewiesen, den Bestimmungen des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 entsprechend und zur Vermeidung der im § 13 a. a. O. angedrohten Strafen künftig von jedem Zu- und Abgang unter den Vereinsmitgliedern, sowie von jeder Aenderung der Vereinsstatuten binnen 3 Tagen nach erfolgtem Eintritt Anzeige zu machen.

J. B.:

(Name unleserlich.)

An

den Vorstehenden der Zahlstelle Berlin des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen

Deutschlands

Herrn Schumann hier.

Aus Halle wird berichtet:

Soll die hiesige Zahlstelle politisch erklärt werden? Kollege G. Gummerich wurde Sonnabend, den 15. Oktober, vom Kriminalwachmeister vernommen. Er soll ausfragen, ob gelegentlich des Stiftungsfestes der Zahlstelle im „Prinz Carl“ der damalige Wirth wegen seiner Haltung zu den organisierten Stellnern gefragt worden sei. Als zweites Verbrechen wird es der Zahlstelle angerechnet, daß in einer Versammlung darüber gesprochen worden sei, daß die älteren Kernmacher bei Jacobi nur 35 Pf., die jüngeren aber 36 Pf. Stundenlohn erhalten. Drittens wird angeführt, daß in einer Versammlung der sozialdemokratische Wahlsieg freudig begrüßt worden sei. — Die Zahlstelle hat die Verpflichtungen, die ihr das Vereinsgesetz auferlegt, erfüllt, und es ist nicht recht einzusehen, wozu die Vernehmungen, mit denen nun schon mehrere Kollegen beglückt worden sind. Der bisherige 1. Bevollmächtigte hat noch keine Vernehmung zu bestehen gehabt. Wir sind auf Alles gefaßt und überzeugt, daß auch ein eventuelles Vorgehen der Polizei gegen uns nur einen festeren Zusammenschluß unserer Kollegen bewirken kann.

Auch aus Kellinghusen wird gemeldet, daß die Polizei die Einreichung der Mitgliederliste und die Meldung von dem Zu- und Abgang der Mitglieder fordert. Daher ist der Schluß nicht gewagt, daß in Preußen eine schärfere polizeiliche Bewachung angeordnet ist.

### Das Kammergericht zu Berlin

als Revisionsinstanz gegen das freisprechende Urtheil der Strafkammer I des königlichen Landgerichts zu Hannover hat folgendes entschieden:

(Die Namen der Angeklagten sind von uns gekürzt worden. D. Red.)

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

1. den Fabrikarbeiter J. B.,
2. den Arbeiter E. S.,
3. den Arbeiter H. B.,

jämmtlich zu Linden,

wegen Uebertretung der §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850

auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Hannover vom 11. Mai 1898 eingelegte Revision

der Strafkammer des königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 26. September 1898, an welcher theilgenommen haben:

1. Groschuff, Geheimen Oberjustizrath, Senatspräsident,
2. Ziegler } Geheimen Justizräthe und Kammergerichtsräthe,
3. v. Uechtritz }
4. Thielmann } Kammergerichtsräthe,
5. Dr. Kroneder } als Richter,

Staatsanwalt Repler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. Meier,

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Hannover vom 11. Mai 1898 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von der königlichen Staatsanwaltschaft bezügliche der Angeklagten B., St. und W. eingelegte Revision, welche Verletzung der §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 durch Nichtanwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem Wortlaute des § 8 gelten die darin aufgeführten Beschränkungen, insbesondere das Verbot, Frauenpersonen als Mitglieder aufzunehmen, nur für solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Der Vereinszweck muß also dahin gehen, solche Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (vergl. Groschuff, Die preussischen Staatsgesetze, Anm. 4 zu § 8, S. 59; Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892, Entsch. Bd. 22, S. 339). Nun hat zwar vorliegend der Berufungsrichter festgestellt, daß in drei am 21. Dezember 1896, am 9. Oktober 1897 und 6. November 1897 stattgehabten Versammlungen der Zahlstelle des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands zu Linden durch Haltung von Vorträgen politische Gegenstände erörtert worden sind. Er erachtet aber mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der gehaltenen politischen Vorträge und den etwa zehmonatlichen Zwischenraum zwischen den beiden ersten nicht für festgestellt, daß sich der in Rede stehende Verein die Erörterung politischer Gegenstände zum Zwecke gesetzt hat.

Gegen diese Negativfeststellung, welche für das Revisionsgericht bindend ist, kämpft die Revision vergeblich an. Das angefochtene Urtheil ist in erster Instanz ergangen. Wenn die Revision die tatsächliche Begründung der Feststellung als unzureichend bemängelt, so ist dies ein Angriff gegen die Beweiswürdigung, welche sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht. Neue tatsächliche Ausführungen sind in dieser Instanz nicht zu berücksichtigen. Fehlt aber nach jener Negativfeststellung eine wesentliche Voraussetzung des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, so fällt dem Berufungsrichter ein Rechtsirrtum in der Nichtanwendung dieser Gesetzesvorschrift nicht zur Last. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 499 und 505 Strafprozeßordnung.

gez. Groschuff, Ziegler, v. Uechtritz, Thielmann, Dr. Kroneder.

Ausgefertigt.

Berlin, den 26. September 1898.

Muschold,

Gerichtsschreiber des Straffenats des königlichen Kammergerichts.

### Abgelehntes Strafverfahren.

In der Strafsache

gegen

den Redakteur August Brey in Hannover wegen Uebertretung der §§ 2, 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 wird die sofortige Beschwerde der königlichen Staatsanwaltschaft vom 28. September 1898 gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß des königlichen Amtsgerichts 6 B zu Hannover vom 23. September 1898 auf Kosten der Staatskasse als unbegründet verworfen.

Gründe.

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob der Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt oder nicht, jedenfalls war der Landrath des Kreises Bolmirstedt als Ortspolizeibehörde nur dann zuständig, von dem Vorstande die Namen der Mitglieder einzufordern, wenn letztere in jenem Kreise besondere selbstständige Zweigvereine bilden. Daß dieses der Fall gewesen ist, geht aus den Akten nicht hinreichend hervor. Sollte dieses aber auch zutreffen, so bestand jene Verpflichtung doch auch nur für die Vorstandsmitglieder jener im Kreise Bolmirstedt ihren Sitz habenden selbstständigen Zweigvereine, nicht auch für den Vorstand des event. Zentralvereins zu Hannover. Für diesen war allein die Ortspolizeibehörde zu Hannover zuständig. Der angefochtene Beschluß lehnt daher die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Recht ab und mußten die Kosten des zwar rechtzeitig eingelegten, aber erfolglosen Rechtsmittels der Staatskasse gemäß § 505 der Strafprozeß-Ordnung auferlegt werden.

Hannover, den 11. Oktober 1898.

Königliches Landgericht, Strafkammer I A

gez. v. Linden, Kensching, Goppich.

Ausgefertigt.

Hannover, den 12. Oktober 1898.

Schorfch,

Gerichtsschreiber königlichen Landgerichts, Str.-K. II. Bekanntlich haben auch wir einen Rechtsstreit mit dem Herrn Landrath des Kreises Bolmirstedt, und zwar führen wir Beschwerde gegen ihn, weil er die ihm zur Kenntniß gebrachten Mitglieder unseres Verbandes Arbeitgebern bekannt geben ließ. Auf unsere am 22. Juli d. J. an den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten abgegangene Beschwerde ist uns ein Bescheid noch nicht zugegangen.

### Soziale Rundschau.

München. Wie uns berichtet wird, ist der in voriger Nummer gemeldete Streik in der Gießerei bei Heilbronn beendet. Den Hilfsarbeitern wurde ein Minimallohn von 26 Pfg., und solchen, die den Nachweis erbringen, daß sie schon in einer Gießerei gearbeitet haben, ein Minimallohn von 28 Pfg. und 25 Prozent für Ueberstunden bewilligt.

In Bezug auf die bewilligte Ueberarbeit der Arbeiter in den beiden Regierungsbezirken Südbesheim und Bineburg heißt es in den amtlichen Berichten der königlich preussischen Regierungs- und Gewerkeräte: „Kein Antrag ist zurückgewiesen worden. Begründet waren die Gesuche übereinstimmend mit Arbeitsüberhäufung. Nur in der Nahrungsmittelindustrie wurde die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen angegeben. Ungefähr die Hälfte aller Ueberstunden in diesem Bezirke (Bineburg, 20000\*), wurde von einer Gummiabrik in Anspruch genommen. Der Gewerbeinspektor äußert sich dahin, daß diese Fabrik... ohne Ueberarbeit nicht auskommen vermöge. Andererseits sei aber die zeitweise Ausdehnung der für sie gewöhnlich zehnstündigen Arbeitszeit auf dreizehn Stunden im Hinblick auf die schlecht ventilirten, dabei mit Gasen und Dämpfen verschiedener Art geschwängerten Arbeitsräume nicht unbedenklich. Die Betriebsleitung hat sich bisher allen auf bessere Lüftung gerichteten Anregungen gegenüber ablehnend verhalten. Es wird zu erwägen sein, ob nicht die Bewilligung von Ueberarbeit von der Schaffung wirksamer Lüftungseinrichtungen abhängig zu machen ist.“

Trotz der standalösen Zustände, die in der Garburg-Wiener Gummiabrik — denn nur diese kann gemeint sein — herrschen, und die wir schon oft besprochen; trotz der hohen Erkrankungensziffer gerade in diesem Unternehmen und trotzdem die Betriebsleitung sich weigert, den Anregungen des Gewerbeaufsichtsbeamten nachzukommen, trotzdem sind für die dort beschäftigten Arbeiterinnen rund 20000 Ueberstunden bewilligt worden.

Kein Antrag ist zurückgewiesen worden!

Die Betriebsleitung lehnt es höflich ab, bessere Lüftungsvorkehrungen zu treffen, aber ihre Gesuche um Bewilligung von Ueberarbeit werden nicht abgelehnt! Darf es da Wunder nehmen, wenn den Unternehmern mehr und mehr der Ramm schwilt, wenn sie schließlich glauben, daß der Staat und seine Behörden nur ihre Interessen wahrzunehmen haben? —

\* Für die beiden Bezirke Südbesheim und Bineburg waren mit Ausschluß der Sonnabende für 2743 Arbeiterinnen 48169 Ueberstunden bewilligt. Davon entfallen auf den Regierungsbezirk Bineburg etwa 72 Proz. der bewilligten Ueberstunden und 84 Proz. der Arbeiterinnen.

### Verbands-Angelegenheiten.

Wie aus dem Korrespondenztheil des heutigen „Proletarier“ ersichtlich, ist die Zahlstelle Hamburg von einem bedauerlichen Vertrauensbruch heimgesucht worden. Leider ist es nicht der einzige Fall von Untreue, der in letzter Zeit in unserer Organisation vorgekommen ist; nur in soweit die Höhe der unterliegenden Summe in Frage kommt, steht der Fall einzig da. Die übrigen gewissenlosen zweiten Bevollmächtigten mußten sich mit geringeren Summen begnügen. Die Frage: was ist zu thun, um solche materielle und moralische Schädigungen der Organisation unmöglich zu machen, ist schon oft erörtert worden. Mehr als einmal ist in diesen Spalten den Kollegen anheim gegeben worden, mit der größten Vorsicht die Auswahl der zweiten Bevollmächtigten zu treffen, und an deren Redlichkeit, Lauterkeit des Charakters die größten Ansprüche zu stellen. Auch die Revisoren sind mehrere Male in unsern Organe angefordert worden, ihre Thätigkeit nicht anzusehen als eine untergeordnete, leicht zu nehmende, sondern als bedeutungsvolle, von deren Erfüllung dem Verbandsmancher Vortheil, von deren Nichterfüllung mancher Nachtheil sich herleiten wird. Wir können alle diese Warnungen und Mahnungen heute nur wiederholen. Werden sie streng befolgt, und werden unehrliche Bevollmächtigte, wie es seit geraumer Zeit bei uns üblich ist, unmaßsächlich dem Staatsanwalt überliefert, dann wird es gelingen, diese Vertrauensbrüche mindestens auf ein Mindestmaß herunterszubringen.

Bei dem Hamburger Fall ist uns eine Meinung der Kollegen aufgefallen, die wir als irrig bezeichnen müssen. Es hieß da: „Die Kollegen haben wohl das Recht, aber nicht die Pflicht zur Revision.“ Ich meine, es ist meine Pflicht, meine Rechte zu wahren und auszuüben! Das gilt auch von den Revisoren. So ist ihr Amt nicht anzufassen, daß sie nur alle Vierteljahre die Abrechnungen nachzuprüfen haben, sondern sie sind die Aufsichtsbeamten des



